

Überbauungsordnung

Weyermannshaus- Ost III

Änderung gegenüber dem vom 11.05. bis 10.06.2000 aufgelegten Plan

Die Überbauungsordnung beinhaltet

- Überbauungsplan
- Überbauungsvorschriften

Plan Nr. 1266 / 8  
Datum 06.09.2007  
Massstab 1:1000

Der Stadtplaner  
Christian Wiesmann

*C. Wiesmann*

Format: DIN A3  
Software: WNF Vectorworks  
KGL-Nr.: 1841  
Prozessschritt: 30  
Datei- Pfad: K:\PA\Geoschritte SPA\Projekte\16410\WeyOIII.mxd

AUFZUHEBEND



Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 04.05. bis 02.06.2006  
Mitwirkungsbericht vom: 14.09.2006  
Vorprüfungsbericht: 01.05.2006  
Öffentliche Auflage vom: 04.05. bis 02.06.2006 und 03.05. bis 01.06.2007 und 01. bis 30.11.2007  
Publikation im Stadtanzeiger am: 03.04.05 und 19.05.2006, resp. 02.05. und 23.05.2007 resp. 31.10. und 16.11.2007

Anzahl Einsprachen: 4  
Einspracheverhandlung: 08. und 22.09.2006, resp. 14. und 26.06.2007  
Erledigte Einsprachen: 2  
Unerledigte Einsprachen: 2  
Rechtsverwahrungen: 1

Gemeinderatsbeschluss Nr.: 1048 04.07.2007

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM: 06.09.2007

Namens der Stadt Bern:

Der Stadtpräsident  
Alexander Tschöppät

Der Stadtschreiber  
Dr. Jürg Wichteremann

*A. Tschöppät*

*J. Wichteremann*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt  
Bern, den 6. FEB. 2009

Der Stadtschreiber  
Dr. Jürg Wichteremann

*J. Wichteremann*

GENEHMIGT DURCH DAS KANTONALE AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG.

Stadt Bern

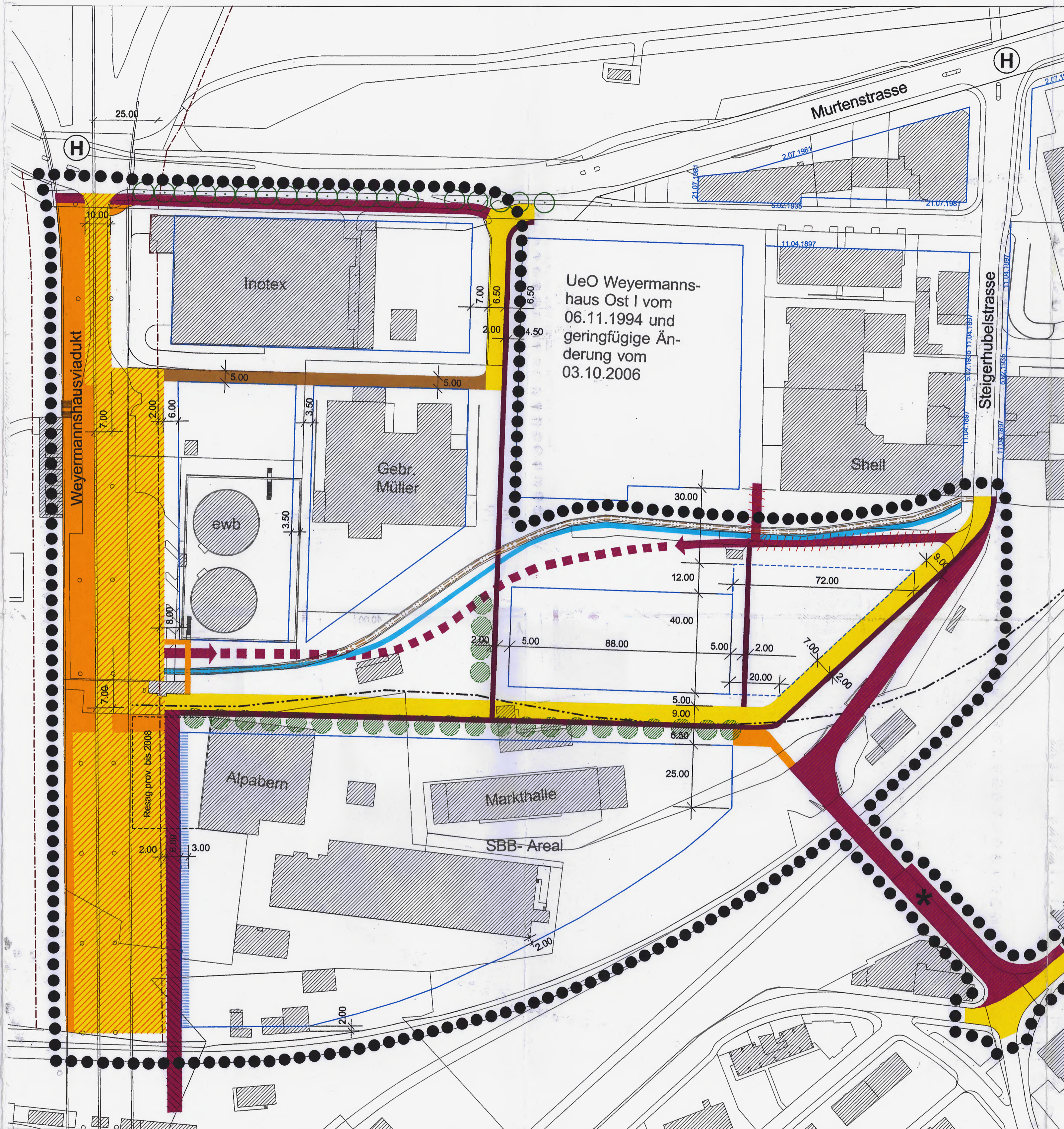
Stadtplanungsamt  
Zieglerstrasse 62  
Postfach 3001 Bern

T 031 321 70 10  
F 031 321 70 30  
E stadplanungsamt@bern.ch  
www.bern.ch

25. Jan. 2010

*A. Pil.*

DAS INKRAFTTRETEN WIRD DURCH DEN GEMEINDERAT BESTIMMT.



Festlegungen:

- Wirkungsbereich
- ▨ Strasse / Parkierung (Basisschliessung)  
Skateranlage o.ä. erlaubt. Die Bewilligung nach Nationalstrassengesetz bleibt vorbehalten
- ▨ Strasse (Detailerschliessung)
- ▨ Hauszufahrt
- ▨ Fussweg / Platz (Basisschliessung)  
Die Bewilligung nach Nationalstrassengesetz bleibt vorbehalten
- ▨ Fussweg / Trottoir (Detailerschliessung)
- ▨ Fuss- und Radweg (Basisschliessung)  
Die Lage des Weges ist dem Terrain anzupassen.
- ▨ Weg in Hochlage bis Kote 557 mÜM  
Fahrbahnhöhe + 4m hohe Röhre
- ▨ Anlieferung Shell gestattet
- ▨ Trasse Werkleitungen  
Bestehende Werkleitungen sind zu erhalten oder können auf Kosten der Verursacher verlegt werden. Der Zutritt zu Betrieb und Unterhalt ist zu gewährleisten.
- ▨ Baulinie
- ▨ Baulinie für unterirdische Bauten und Kleinbauten.
- ▨ Hauseingänge ab dem Fuss- und Radweg sind erlaubt, wenn sie um 3 m zurückversetzt werden.
- geschützte Bäume
- neue Bäume, grosskronig  
Standort nicht verbindlich
- Hinweise:
- ▨ bestehendes Industriegeleise
- ▨ Baulinie nach Nationalstrassengesetz  
Innerhalb der eidg. Baulinie gelten die übergeordneten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen Art. 23, 24 und 44 und der Verordnung über die Nationalstrassen Art. 23 und 30. **siehe Genehmigung**
- ▨ Öffnung Stadtbach  
Bei Parzelle Shell mit Gitter abgedeckt. **AGR**
- ⊙ proj. Bushaltestelle
- Denkmalpflege:  
Die Bauinventare behalten ihre Gültigkeit.
- \* Falls die Unterführung seitens der SBB aufgehoben wird, wird sie durch eine Passerelle auf dem SBB Grundstück ersetzt.

Überbauungsvorschriften

- Art. 1 Fuss- und Veloweg  
Der Gemeinderat kann die Lage des Fuss- und Veloweges beim Autobahnviadukt verändern, wenn ein Wettbewerb nach SIA-Ordnung 142 durchgeführt wurde.
- Art. 2 Fernwärme  
Soweit die Raumheizung und Warmwasseraufbereitung nicht mit erneuerbaren Energien oder Wärmepumpen betrieben werden, sind sie an das Fernwärmenetz anzuschliessen.
- Art. 3 Solaranlagen  
Wo die Dachfläche für Solaranlagen verwendet wird, kann auf die Dachbegrünung gemäss Artikel 7 der Bauordnung verzichtet werden.



# Überbauungsordnung Weyermannshaus Ost III

1:1000

Bern, 15.03.2001

Stadtplanungsamt Bern  
Der Stadtplaner

*V. J. S.*

## Genehmigungsvermerke

Mitwirkung: 13.01. - 12.02.1993  
 Mitwirkungsbericht vom: März 1993  
 Vorprüfungsbericht: 08.07.1993  
 Oeffentliche Auflage vom: 10.05. - 08.06.2000 / 25.04. - 24.05.2001  
 Publikation im Stadtanzeiger am: 10.05. und 30.05.2000 / 25.04. und 08.05.2001  
 Anzahl Einsprachen:  
 Einspracheverhandlung: 14.12.2000  
 Erledigte Einsprachen:  
 Unerledigte Einsprachen:  
 Rechtsverwahrungen: 1  
 Gemeinderatsbeschluss Nr. 0185 vom 14.02.2001

**AUFZUHEBEND**

Beschlossen durch den Stadtrat am: 29.03.2001

Ja: 40                      Nein: 25

Namens des Stadtrates  
Der Stadtratspräsident  
Christoph Stalder

Die Stadtschreiberin  
Irene Maeder van Stuijvenberg

*Christoph Stalder*

*Irene Maeder van Stuijvenberg*

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt

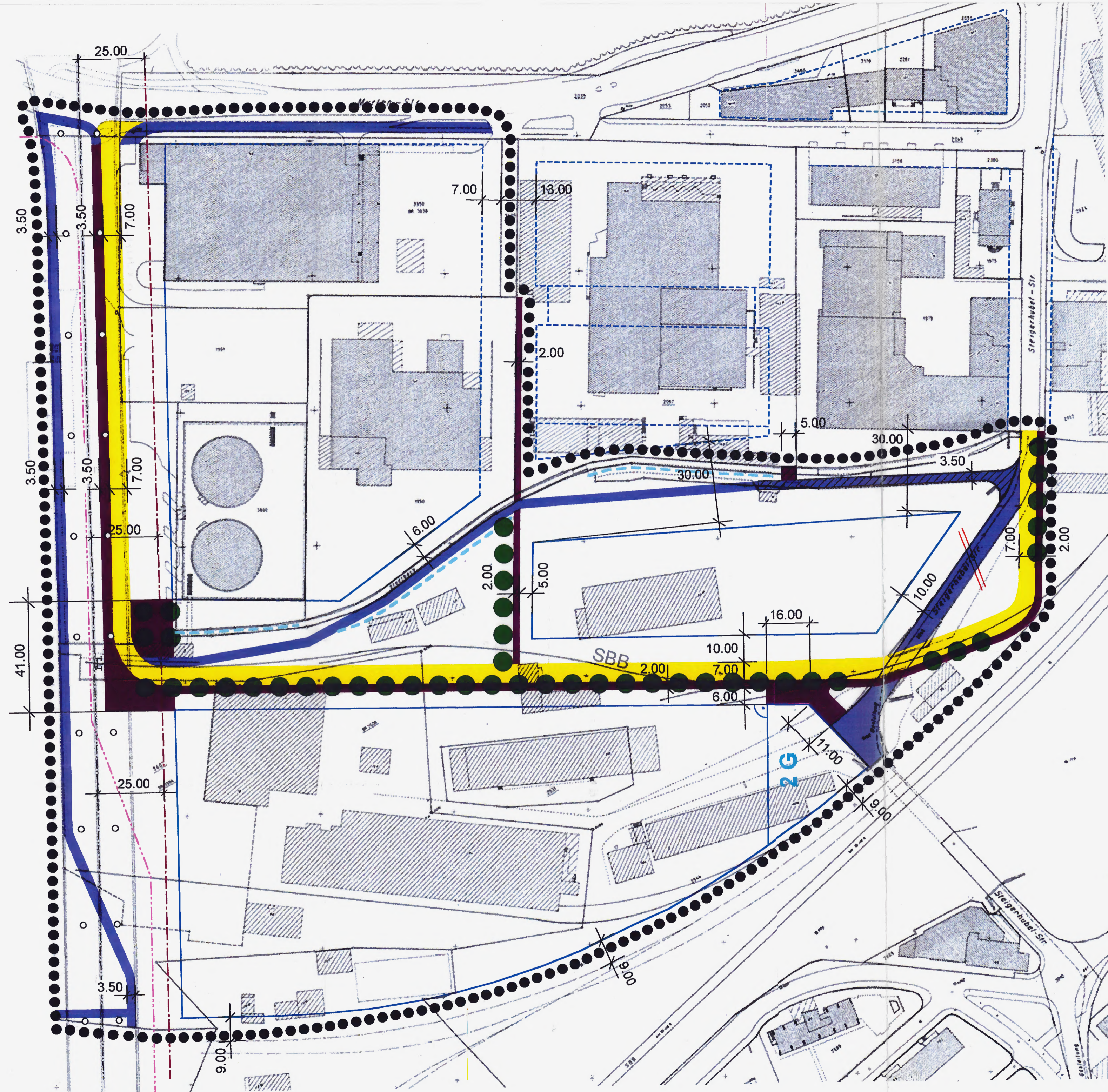
Bern, den 18.07.01

Der Vizestadtschreiber  
Jürg Haeblerli

Genehmigt durch das kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung

25. Jan. 2010

*A. Pil.*



### Festlegung:

- Wirkungsbereich
- Strasse (Detailerschliessung)
- Fussweg (Detailerschliessung)
- Fuss- und Radweg (Basiserschliessung)
- ▨ Anlieferung gestattet
- - - Baulinie bestehend
- Baulinie neu
- 2 G 2 Geschosse
- Bäume (neu)
- /// Sperre für den motorisierten Individualverkehr
- Flachdächer sind mindestens extensiv zu begrünen

### Hinweise:

- - - Baulinie nach Nationalstrassengesetz
- SBB SBB Industriegleis
- - - proj. Tramlinie
- - - Öffnung Stadtbach
- Denkmalpflege: Die Bauinventare behalten ihre Gültigkeit